

## Änderung der Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV)

### Ausgangslage

Die Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV) wurde mit Ausnahme des Anhangs III (Fangstatistik) letztmals im Jahr 2009 revidiert. Seither haben sich folgende wichtige Rahmenbedingungen geändert:

- Der Bundesrat hat am 29. Januar 2014 den Artikel 5b Absatz 4 der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über Fischerei (VBGF) geändert. Während die Verwendung von Widerhaken auf Fliessgewässern generell verboten wurde, bleibt die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken auf Seen und Stauhaltungen erlaubt. Dies bedingt eine Anpassung der kantonalen Vorschriften.
- Die klimabedingte Erwärmung der Gewässer kann zu einer Beschleunigung des Wachstums führen. So zeigen die Erkenntnisse aus dem Untersuchungsprojekt Gewässerzustand Aaretal (GZA 2009-2013), dass die Forellen in der Aare schneller wachsen und beim Erreichen der Geschlechtsreife grösser sind. Um die Nachhaltigkeit der Fischerei zu erhalten, müssen die heute geltenden Fangmindestmasse, insbesondere bei der Bachforelle, vor diesem Hintergrund teilweise neu beurteilt werden.
- Beim Vollzug der geltenden Fangvorschriften hat sich gezeigt, dass diese teilweise kompliziert und für Angelnde und Vollzugsorgane missverständlich sind. Gleichzeitig entsprechen einige Vorschriften nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik oder der Wissenschaft.
- Bei zwei bestehenden Schongebieten drängen sich auf Grund von Veränderungen im Gelände Anpassungen in der Umschreibung auf. Bei den Schongebieten in der Kirel und in der Lütschine sind die fischereibiologischen Kriterien für deren Aufrechterhaltung nicht mehr gegeben.

Der damit verbundene Handlungsbedarf hat das Fischereiinspektorat bewogen, die Fischereivorschriften zusammen mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Angelfischerei, der Fischereiwissenschaft und der -aufsicht, unter engem Einbezug der Fischereikommission, zu überprüfen. Die nachfolgenden Änderungen wurden in diesem Kreis erarbeitet und tragen den eingangs erwähnten Rahmenbedingungen Rechnung. Gleichzeitig wurden die bestehenden Vorschriften auch im Lichte anderer fischereiökologischer und tierschutzrechtlicher Bestimmungen überprüft, was zu weiteren Änderungsvorschlägen geführt hat.

### Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen

#### Artikel 5

Die Verwendung von Widerhaken ist künftig nur noch auf stehenden Gewässern im Sinne von Artikel 1 der Verordnung vom 20. September 1995 über die Fischerei (FiV) erlaubt. Es handelt sich dabei um die drei grossen Seen, sechs Bergseen und die fünf grossen Aarestauhaltungen mit einem seetypischen Fischbestand. In allen übrigen Stauhaltungen gelten die Vorschriften für Fliessgewässer und damit das Widerhakenverbot.

#### Artikel 12

Das Wort „Angel“ wird in der FiDV bisher mehrfach verwendet, wobei die Bedeutung nicht immer die gleiche ist. Künftig werden daher nur noch die Wörter „Angelhaken“ und „Angelrute“ verwendet.

#### Artikel 13

In den Buchstaben *c*, *d* und *e* werden die Vorschriften betreffend Fischereigeräte einfacher und verständlicher formuliert und sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkungen eliminiert. Dazu gehört beispielsweise das Verbot, bei Ködern von weniger als zehn Zentimetern Länge mehr als zwei Anbissstellen anzubringen. Bei Fliessgewässern mit vorwiegend Edelfischbestand bleibt diese Einschränkung aber bestehen.

---

In Buchstabe *f* wird das Verbot nichtrostender Angelhaken aufgehoben.

#### *Artikel 17*

Beim Unterfangnetz (Bst. *b*) und beim Köderblatt (Bst. *c*) hat sich eine maximale bzw. starre Maschenweite als dem Tierschutz nicht dienlich und als nicht praktikabel für Angelfischerinnen und -fischer erwiesen. Denn einerseits kann eine starre Maschenweite von 6 mm je nach Grösse der zu fangenden Köderfische zu Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Andererseits sind die Maschenweiten der im Handel angebotenen Geräte nicht auf die bernische Vorschrift angepasst. Mit der Möglichkeit, die Maschenweiten je nach Jahreszeit und Zielfischen flexibel zu verwenden, kann einem wirkungsvollen Tierschutz und einer schonenden Fischereiausübung besser Rechnung getragen werden, da die Maschenweite sich genauer auf den zu fangenden Köderfisch abstimmen lässt.

Gemäss neu eingeführtem Absatz 2 dürfen lebende Köderfische nur in dem Patentgewässer verwendet und rückversetzt werden, in dem sie gefangen worden sind. Dies verbessert einerseits den Tierschutz, indem lange Transportwege für Köderfische entfallen, und andererseits den Artenschutz, indem das Einschleppen gewässerfremder Köderfische künftig untersagt wird.

#### *Artikel 20-24*

In Absatz 1 werden die jeweiligen Vorschriften für die Verwendung von Fischereigeräten verständlicher formuliert, ohne materiell etwas zu ändern. In Absatz 2 wird klargestellt, ob die Verwendung des Widerhakens in der jeweiligen Gewässerkategorie erlaubt ist oder nicht.

#### *Artikel 21*

In Absatz 3 wird neu der Einsatz der Trockenfliege zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember erlaubt, da mit dieser Technik nur an der Gewässeroberfläche geangelt werden kann. Damit bleibt die kanadische Seeforelle während ihrer Schonzeit unbehelligt, da sich diese Fischart in dieser Jahreszeit in tieferen Gewässerabschnitten aufhält.

#### *Artikel 23 und 24*

In Absatz 2, bzw. 3 wird klargestellt, dass die Verwendung des Widerhakens in Fliessgewässern künftig verboten ist. Die Setzangelei braucht wegen des Widerhakenverbots nicht mehr geregelt zu werden, da ohne Widerhaken die Gefahr von Fischverletzungen bei dieser Art der Fischereiausübung deutlich kleiner geworden ist.

#### *Anhang I*

Für die Birs wird das Fangmindestmass für Bachforellen von 24 cm auf 26 cm und im Aareabschnitt zwischen dem Thunersee und dem Stauwehr des Wohlensees um 4 cm auf 34 cm erhöht. Diese Änderung erfolgt aufgrund der Erkenntnisse aus dem GZA 2009-2013, wonach für eine nachhaltige Forellenfischerei auf dieser Gewässerstrecke ein höheres Fangmindestmass notwendig ist. Für den Urbach wird neu ein Fangfenster eingeführt: Künftig dürfen zwischen dem 1. und dem 30. September nur noch Bach- und Seeforellen geangelt werden, die zwischen 22 und 45 cm lang sind.

### **Reduktion des Befischungsdrucks in Fliessgewässern**

In der Arbeitsgruppe wurden verschiedene weitere Anträge zur Reduktion des Befischungsdrucks in den Fliessgewässern (z.B. Reduktion der Tagesfanglimiten, Einführung von Jahresfanglimiten, Verlängerung der Schonzeiten in höher gelegenen Gewässern) eingehend diskutiert. In diesen Punkten wurden jedoch noch keine Änderungen vorgenommen, um die Auswirkungen noch vertiefter analysieren und mit den Fischereiorganisationen diskutieren zu können.